

3. Es ist eine belästigungsfreie und den hygienischen Erfordernissen entsprechende Behandlung aller Abwässer im Kur- oder Erholungsort (zentrale Kläranlage) durchzuführen.
4. Es sind dem Milieu des Kur- oder Erholungsortes entsprechende hygienische Verhältnisse in der Vorflut und anderen Oberflächengewässern zu garantieren. Die Wassergüte muß den Klassen I — III (Klassifizierung der Oberflächengewässer durch das Amt für Wasserwirtschaft) entsprechen. In Schutzgebieten der natürlichen Heilmittel sowie der Trink- und Brauchwässer können höhere Anforderungen an die Wasserqualität gestellt werden.
5. Die baioneologische Nutzungsfähigkeit des natürlichen Heilmittels vom Ort ihres Vorkommens bis zu ihrer medizinischen Anwendung ist hygienisch zu sichern.
6. Die Luft ist vor Verunreinigungen durch Rauch, Ruß, Staub und gesundheitsschädigende Gase zu schützen. Die in der Richtlinie zur Begrenzung und Ermittlung von Immissionen der Kommission Reinhaltung der Luft des Forschungsrates angegebenen MIK-Werte dürfen keinesfalls überschritten werden.
7. Der Kur- oder Erholungsbereich und die Unterkünfte der Kurpatienten oder Erholungsuchenden sind von Lärm- sowie von Geruchsbelästigungen einschließlich von Belästigungen aus der Tierhaltung frei zu halten.
8. Es ist eine kontinuierliche, wirksame Bekämpfung von Mücken, Fliegen, Ratten und anderen Gesundheitsschädlingen durchzuführen.
9. Die wohn- und bauhygienischen Forderungen sind besonders zu berücksichtigen, wobei vor allem auf die Hygiene in den Unterkünften der Kurpatienten und Erholungsuchenden zu achten ist.
10. Es sind die notwendigen hygienischen Voraussetzungen für Transport, Lagerung, Handel und Zubereitung von Lebensmitteln unter Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen zu schaffen.
11. Die besonderen hygienischen Erfordernisse für die Kur- und Erholungseinrichtungen, die baioneotechnischen Anlagen sowie für die dort beschäftigten Personen sind ständig zu wahren.
12. Die Sauberkeit aller öffentlichen Anlagen und Gebäude und die Einrichtung sowie Unterhaltung von öffentlichen, ständig zu wartenden Bedürfnisanstalten in ausreichender Anzahl ist zu gewährleisten.
13. Es ist eine den hygienischen Forderungen entsprechende Müll-, Abfall- und Fäkalienbeseitigung zu schaffen. Abfuhr und Ablagerungen haben nach einem Abfuhrplan und nur an dafür von den örtlichen Organen der Hygieneinspektion genehmigten Müll- und Abläplätzen sowie Fäkalienablagereplätzen zu erfolgen.
14. Die Einhaltung der besonderen bodenhygienischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist zu sichern (z. B. organische und mineralische Düngung, Abwasserlandverwertung, Kompostierung). Diese Maßnahmen müssen den jeweiligen Bodenbedingungen und klimatischen Verhältnissen Rechnung tragen.

## III.

## Durchführung

Die verantwortlichen örtlichen Staatsorgane werden in den speziellen Fragen der Gestaltung, des Milieus und der Hygiene in den Kur- und Erholungsorten durch nachstehende Institute fachlich beraten:

- a) Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster
- b) Meteorologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- c) Institut für Technologie der Gesundheitsbauten, Berlin-Lichtenberg
- d) Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster
- e) Bezirkshygieneinspektionen bzw. Bezirkshygieneinstitute.

## Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Urkunde

über die staatliche Anerkennung als Kurort

Der Gemeinde / Stadt ..... wird nach den Bestimmungen der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) die staatliche Anerkennung als Kurort erteilt.

Die staatliche Anerkennung berechtigt die Gemeinde / Stadt, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ zu führen.

Mit der staatlichen Anerkennung übernimmt der Rat der Gemeinde / Stadt die Verpflichtung zur Gestaltung des Kurortes einschließlich der Erschließung und Pflege der für Kurzwecke genutzten Umgebung innerhalb der Gemeinde- / Stadtgrenzen, zur Schaffung und Erhaltung des Kurortmilieus, zur Sicherung der Kurorthygiene und zur Förderung und Unterstützung der Kurcinrichtungen im Ort sowie der Maßnahmen zum Schutz der ortsgelunden natürlichen Heilmittel nach den Bestimmungen über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel.

..... den .....

.....  
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

## Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Urkunde

über die staatliche Anerkennung als Erholungsort

Der Gemeinde / Stadt ..... wird nach den Bestimmungen der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt.

Die staatliche Anerkennung berechtigt die Gemeinde / Stadt, die Bezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu führen.

Mit der staatlichen Anerkennung übernimmt der Rat der Gemeinde / Stadt die Verpflichtung zur Gestaltung des Erholungsortes einschließlich der Erschließung